

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606, 2635), des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606, 2635), des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), sowie des § 55 Abs. 2 Satz 1, § 55a Abs. 1 Satz 1, § 55 a Abs. 6 Satz 2 und § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3834) und durch Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung der Neuregelung des Handels- und Registerrechts (UmsetzungHR-VO) vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), wird verordnet:

Artikel I

Änderung der ERegister-VO

Die Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen (Elektronische Registerverordnung Amtsgerichte – ERegister-VO) vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606) wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Abrufverfahren

Die Durchführung und Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens aus den elektronisch geführten Registern nach § 79 Abs. 5 BGB und § 9 Abs. 1 HGB auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 Genossenschaftsgesetz und § 5 Abs. 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz einschließlich der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme am Abrufverfahren werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

Artikel II

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Registerkonzentration und die maschinelle Führung der Register (Register-VO) vom 28. April 2006 (GV. NRW. S. 178) wird aufgehoben.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2007

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2007 S. 90

33

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren

Vom 22. Januar 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1531), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Mai 1999 (GV. NRW. S. 208), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 18. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2005 (GV. NRW. S. 428) und Artikel 112 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Tätigkeiten als Notarvertreterin oder Notarvertreter, Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter sowie in der Geschäftsführung der Standesorganisationen oder deren Einrichtungen sind Teil des Anwärterdienstes.“

2. In § 3 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 14 Abs. 1“ durch „§ 17 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 2007

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2007 S. 91

780

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)

Vom 30. Januar 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)

Artikel 1

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 werden zu Absatz 3.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Abweichend von Absatz 3 ist auf Antrag gegen Vorlage des Einheitswertbescheides als Waldwert das Verhältnis des im Einheitswert enthaltenen Vergleichswertes der forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich des anteiligen Wohnungswertes zum Einheitswert maßgebend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.
 d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 In § 7 Abs. 2 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 In § 8 Abs. 3 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 3 Satz 1 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
5. § 14a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in voller Höhe“ die Wörter „, für das Jahr 2006 zunächst in voller Höhe abzüglich eines auf Antrag nach § 6 Abs. 3 bereits festgestellten Waldwertes“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 6 Abs. 1 bis 3“ durch „§ 6 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erstattet“ die Wörter „für die Jahre 2005 und 2006“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Umlagebetrag“ die Wörter „abzüglich bereits erfolgter Erstattungen“ eingefügt.
 - Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 - Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2007

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 (L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
 Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
 für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
 Christa T h o b e n

Der Minister
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Eckhard U h l e n b e r g

91

Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes Vom 12. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

Das Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Landesstraßenbedarfsplan wird unter Beachtung insbesondere der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus sowie der Ergebnisse integrierter Verkehrsplanung aufgestellt und fortgeschrieben.“
- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Landesstraßenbedarfsplan umfasst die langfristigen Planungen für Landesstraßen; er enthält eine Darstellung der Straßen im Netzzusammenhang.
 Der Landesstraßenbedarfsplan wird nach § 3 des Gesetzes zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans und bildet die Grundlage für den Landesstraßenausbauplan.“
- § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger,“.
- § 5 erhält folgende Fassung:
 „Bei unvorhergesehenem Bedarf entscheidet das für das Straßenwesen zuständige Ministerium über Ausnahmen vom Landesstraßenbedarfsplan und vom Landesstraßenausbauplan im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags. Maßnahmen der Stufe 2*¹⁾ können im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss in den Landesstraßenausbauplan aufgenommen werden.“
- In § 6 Abs. 1 wird „§ 7“ durch „§ 9“ ersetzt.
 - In § 6 Abs. 2 wird „§ 7“ durch „§ 9“ ersetzt.
- Der Landesstraßenbedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 1) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. Anlage

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 (L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

1) Dies bedeutet Maßnahmen der Stufe 2 mit Planungsrecht des Landesstraßenbedarfsplanes, in der Karte gekennzeichnet durch Sternchen.